



## VEREINBARUNG

zwischen

### **Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat ERI**

Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen,

und

### **Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI**

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

betreffend

### **Anhörung in Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen.**

Gestützt auf Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) vereinbaren das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat ERI und das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI in Bezug auf die Anhörung in Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen nach dem Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) was folgt:

1. Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter, welche die Betriebssicherheit der bestehenden Rohrleitungsanlage im Sinne von Art. 1 Rohrleitungsgesetz (RLG; SR 746.1) beeinträchtigen könnten, bedürfen der Zustimmung des Bundesamts für Energie (BFE); die Erteilung einer Bewilligungsnummer des ERI erfüllt die Voraussetzung dieser Zustimmung. Vor diesem Hintergrund sorgt das ESTI dafür, dass im Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 ff. EleG Gesuchsteller informiert werden, dass in den folgenden Fällen zu den erforderlichen Informationen auch die mittels Webformular (<https://eri-ifp.ch/baugesuch>) erhältlich zu machende Bewilligungsnummer des ERI mit möglichen Auflagen gehört:
  - a) Wenn die elektrische Anlage im Schutzbereich einer Nebenanlage liegt (Art. 16 der Rohrleitungssicherheitsverordnung [RLSV; SR 746.12]);
  - b) Wenn Sprengungen und die Erstellung von elektrischen Anlagen Erschütterungen sowie elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können (Art. 30 Abs. 2 lit. b Rohrleitungsverordnung [RLV; SR 746.11]).

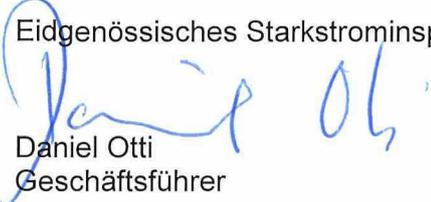
2. Nach Eingang der Bewilligungsnummer des ERI und möglicher Auflagen hört das ESTI im Plangenehmigungsverfahren das ERI an. Dieses kann sich im Rahmen der Stellungnahme auf einen Verweis auf die Bewilligungsnummer und mögliche, bereits mitgeteilte Auflagen beschränken oder diese ergänzen.

Falls das ESTI im Plangenehmigungsverfahren zusätzlich zu den unter Ziffer 1 vorstehend genannten Fällen eine Anhörung des ERI als erforderlich erachtet, ersucht es das ERI um Erteilung einer Stellungnahme mit einer allfälligen Bewilligungsnummer und möglichen Auflagen.

3. Die Mitteilung über das Erteilen oder Nichterteilen einer Bewilligungsnummer mit möglichen Auflagen oder die Stellungnahme mit möglichen Auflagen des ERI sollen grundsätzlich je innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim ERI ergehen.
4. Das ESTI nimmt die Bewilligungsnummer und die Auflagen des ERI in die Plangenehmigungsverfügung auf.
5. Das ESTI stellt dem ERI eine Kopie der Plangenehmigungs-Verfügung oder der Plangenehmigungs-Abweisungsverfügung zur Kenntnisnahme zu, sofern das ERI eine Bewilligungsnummer erteilt oder eine Stellungnahme abgegeben hat. Nichteintretens-Verfügungen werden dem ERI nicht mitgeteilt.
6. Diese Vereinbarung kann jederzeit bei Bedarf schriftlich angepasst werden.
7. Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie wird geeignet öffentlich bekanntgemacht.

Fehraltorf, den 11.12.2024

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

  
Daniel Otti  
Geschäftsführer

Wallisellen, den 16.12.2024

Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat ERI

  
Roger Bächtiger  
Inspektoratsleiter